

# Anforderungen an die Tarifierung

## Modul VPE

### 1. Anwendung VPE-Tarif

Für Fahrten im Verbundgebiet des VPE ist ausschließlich der Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE) als Höchstarif nach den Bestimmungen der "Allgemeine Vorschrift des Enzkreises und der Stadt Pforzheim über einen einheitlichen Verbundtarif im Regionalbusverkehr des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)" in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen können unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden:

<https://www.vpe.de/pdf/tarif/tarifinfo/gemeinschaftstarif.pdf>

Die „Allgemeine Vorschrift des Enzkreises und der Stadt Pforzheim über einen einheitlichen Verbundtarif im Regionalbusverkehr des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)“ ist auf folgender Seite unter dem Reiter "Vorschriften und Veröffentlichungen" abrufbar:

<https://www.enzkreis.de/Landratsamt/%C3%84mter-Dezernate/Dezernat-2-Infrastruktur-Umwelt-Gesundheit/Amt-f%C3%BCr-Nachhaltige-Mobilit%C3%A4t/%C3%96ffentlicher-Personennahverkehr-%C3%96PNV-/>

Die ergänzend wirkende Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Tarifs des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (Satzung) kann auf folgender Seite unter dem Reiter "Vorschriften und Veröffentlichungen" abgerufen werden:

<https://www.enzkreis.de/Landratsamt/%C3%84mter-Dezernate/Dezernat-2-Infrastruktur-Umwelt-Gesundheit/Amt-f%C3%BCr-Nachhaltige-Mobilit%C3%A4t/%C3%96ffentlicher-Personennahverkehr-%C3%96PNV-/>

### 2. Mitwirkung im Verbund

Das VU ist zur aktiven Mitarbeit im VPE verpflichtet. Das VU ist verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung im VPE teilzunehmen und dem Einnahmeaufteilungsvertrag beizutreten. Es hat darüber hinaus entweder mit dem VPE einen Kooperationsvertrag abzuschließen oder der VPE-GmbH als Gesellschafter beizutreten. Die VPE-GmbH ist offen für neue Gesellschafter; der Gesellschaftervertrag ist öffentlich zugänglich und kann Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Zur Abschätzung der auf den betreffenden Verkehrsraum entfallenden Gesellschafterbeiträge bzw. Kooperationsbeiträge werden in **Modul VPE.koop** „VPE-Kooperationskosten“ entsprechende Angaben für den betreffenden Verkehrsraum beigefügt.

Das VU duldet und unterstützt Verkehrserhebungen durch den VPE. Verkehrserhebungen finden im VPE-Gebiet alle 5 Jahre statt. Das VU beteiligt sich an der Finanzierung der Erhebungen des VPE entsprechend seinem Anteil an den Verbundeinnahmen gem. Einnahmeaufteilung.

Die dabei erhobenen Daten gelten nicht als Betriebsgeheimnis des Unternehmers, sie sind den Aufgabenträgern kostenlos zur Verfügung zu stellen und können für die ständige Verkehrsplanung der Aufgabenträger und der Verbünde oder zur Vorbereitung zukünftiger Vergabeverfahren verwendet werden.

Die letzte Verkehrserhebung fand im Jahre 2014 statt. Die Verkehrserhebung im Jahre 2020 wurde wegen Corona unterbrochen. Eine neue Verkehrserhebung ist spätestens 2024 geplant, vorausgesetzt die Corona Situation lässt ein normales Bild der Verkehrsnachfrage zu.

### **3. Fahrkartenverkauf**

#### **3.1 Verkauf über Fahrscheindrucker**

In jedem auf den Linien eingesetzten Fahrzeug, ist ein betriebsbereiter, elektronischer Fahrscheindrucker einzusetzen, der aus dem Tarifsortiment des VPE und im Falle von in Teilen außerhalb des Enzkreises verkehrenden Linien auch aus den Sortimenten der dort anzuwendenden Verbundtarife mindestens Einzelfahrscheine, Kurzstreckenfahrtscheine, Tagestickets verkaufen kann.

Vom VU ist zudem mindestens in einem von einer Linie des betreffenden Verkehrsraums bedienten Stadt- oder Gemeindeteil eine Vorverkaufsstelle vorzuhalten, in der das gesamte Tarifsortiment des VPE - außer Einzelfahrausweisen - vertrieben wird.

Eine Vorverkaufsstelle wird allerdings nicht benötigt, wenn in jedem auf den Linien eingesetzten und im Fahrplan veröffentlichten Fahrzeug ein betriebsbereiter, elektronischer Fahrscheindrucker vorhanden ist, der nicht nur das in voranstehendem Absatz definierte Mindestangebot, sondern das gesamte Tarifsortiment des VPE, außer Abonnements, verkaufen kann.

#### **3.2 Abonnements**

Das VU ist zum Abo-Vertrieb auf Basis der Abonnementsverträge verpflichtet und tritt diesen Verträgen bei. Zum Vertrieb von VPE-Abonnements hat das VU ein für den Kunden erreichbares Abo-Center zu benennen. Dieses muss Kunden Formulare zur Abo-Bestellung bereitstellen oder, soweit dies für den Kunden bequemer ist, auf die Download-Möglichkeit auf der Internetseite des VPE verweisen, ausgefüllte Formulare entgegennehmen und gewährleisten, dass bei einer bis zum 10. eines Monats beim VU eingehenden Abo-Bestellung der Fahrausweis für den Folgemonat rechtzeitig (= vor Beginn des Folgemonats) beim Kunden vorliegt.

Bei Verlust der Linienverkehrsgenehmigung bzw. bei deren Ablauf sind die Abonnementdaten rechtzeitig dem neuen Betreiber bzw. dem VPE soweit datenschutzrechtlich zulässig in geeigneter elektronischer Form kostenfrei zu übergeben.